

# Prinzengarde Blau-Weiß

**Monheim am Rhein 1978 e.V.**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

**Prinzengarde Blau-Weiß Monheim am Rhein 1978 e.V.**

(2) Sitz des Vereins ist Monheim am Rhein.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt des heimatlichen und traditionellen Brauchtums insbesondere des Karnevals.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation von und Teilnahme an Karnevalsveranstaltungen wie Sitzungen und Umzüge. Darüber hinaus durch Nachwuchsförderung und Teilnahme an Veranstaltungen brauchtumspflegender Vereine in näherer und weiterer Umgebung.

(3) Die Prinzengarde ist die Garde des Karnevalsprinzen der Stadt Monheim am Rhein und begleitet ihn zu bestimmten karnevalistischen Veranstaltungen.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

# Prinzengarde Blau-Weiß

Monheim am Rhein 1978 e.V.

## § 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt abweichend vom Kalenderjahr am 1.4. und läuft bis zum 31.3. des Folgejahres.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Vereine und Gruppierungen der Brauchtumpflege werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Senatoren, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die über die Garde- oder Sergeantenuniform verfügen und am Vereinsleben regen Anteil nehmen. Gardisten sollen beim Eintritt in die Prinzengarde mindestens 21 Jahre alt sein. Sergeanten sollen beim Eintritt in die Prinzengarde mindestens 16 Jahre alt sein. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(4) Senatoren können langjährige Mitglieder werden, die sich um die Garde verdient gemacht haben.

(5) Fördermitglieder können alle Personen werden, die die Prinzengarde und deren Bestrebungen ideell und materiell unterstützen und fördern.

(6) Ehrenmitglieder können Mitglieder und Nichtmitglieder werden, die sich in uneigennütziger Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt und verdient gemacht haben.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in die Prinzengarde ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag muss die Art der Mitgliedschaft erkennen lassen, mit Datum und Ort versehen und eigenhändig unterschrieben sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Information aller Mitglieder über die beabsichtigte Aufnahme. Sollte ein Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen, entscheidet über die Aufnahme die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(3) Ehrenmitglieder und Senatoren werden durch den Vorstand ernannt.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

# Prinzengarde Blau-Weiß

## Monheim am Rhein 1978 e.V.

(3) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Gründe können u.a. sein: Beitragsrückstand, vereinsschädigendes Verhalten, Verstoß gegen die innere Ordnung des Vereins.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Ehrenrat der Prinzengarde mit drei Viertel Mehrheit. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied in der ersten Mitgliederversammlung nach dem Ausschluss Widerspruch einlegen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Erstattung gezahlter Beiträge.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes aktive Mitglied muss auf eigene Kosten die in der Prinzengarde vorgeschriebene Uniform einschließlich Zubehör kaufen. Die Uniform ist Eigentum des Mitglieds.

(2) Die Uniform ist ausschließlich an Vereinsmitglieder übertragbar und darf nur anlässlich von Veranstaltungen getragen werden, an denen Mitglieder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands teilnehmen.

(3) Die Uniform ist von jedem Mitglied selbst zu pflegen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Ersatzstücke sind auf eigene Kosten zu erwerben.

(4) Alle aktiven Mitglieder müssen in den Pflichtveranstaltungen in Uniform auftreten. Die Pflichtveranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt.

(5) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Alle volljährigen aktiven Gardisten, Sergeanten und Senatoren haben in den Mitgliederversammlungen aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und minderjährige Sergeanten können an den Mitgliederversammlungen ohne aktives und passives Wahlrecht beratend teilnehmen.

(6) Jedes Mitglied erhält mit der Benachrichtigung über seine Aufnahme eine Ausfertigung der geltenden Satzung. Es erkennt damit die Satzungsbestimmungen für sich als bindend an.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen, durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Vereins zu fördern, ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu helfen, die festgesetzten Beiträge zu bezahlen und keine Handlungen zu begehen, die zum Ausschluss führen können.

### **§ 9 Organe**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

# Brinzengarde Blau-Weiß

Monheim am Rhein 1978 e.V.

## § 10 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Kommandanten
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich im Rahmen dieser Satzung, der zu beschließenden Geschäftsordnung des Vorstandes und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Entstehenden Kosten werden erstattet.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Alle zwei Jahre scheiden Vorstandsmitglieder aus ihren Ämtern aus und zwar im folgenden Wechsel:

1. Wahl-Jahr: der Präsident und der Geschäftsführer
2. Wahl-Jahr: der Kommandant, der Schatzmeister und der Schriftführer

Eine Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(5) Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der amtierende Vorstand ein kommissarisches Mitglied berufen. Die Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, ohne die volle Amtsdauer von vier Jahren erreicht zu haben, umfasst die erste Amtsperiode der ersatzweise gewählten Vorstandsmitglieder die nicht absolvierte Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.

(8) Der Vorstand tagt regelmäßig oder nach Bedarf.

(9) Vorstandssitzungen leitet der Präsident, bei seiner Verhinderung der Kommandant.

(10) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(11) Das Protokoll der Vorstandssitzung führt der Schriftführer, bei Verhinderung der Schatzmeister.

# Brinzengarde Blau-Weiß

## Monheim am Rhein 1978 e.V.

### § 11 Präsidium

(1) Im Präsidium sind neben dem geschäftsführenden Vorstand die Vorsitzenden der einzelnen Garde-Abteilungen vertreten.

Weitere Mitglieder des Präsidiums werden von der Versammlung gewählt. Daneben kann der Vorstand Mitglieder des Präsidiums berufen und Aufgaben an diese übertragen. Nähere Einzelheiten regelt die Präsidiums-Ordnung.

(2) Das Präsidium tagt regelmäßig sowie bei Bedarf auf Einladung des Präsidenten.

(3) Die Sitzungen des Präsidiums leitet der Präsident, bei seiner Verhinderung der Kommandant.

(4) Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Das Protokoll der Präsidiumssitzung führt der Schriftführer, bei Verhinderung der Schatzmeister.

### § 12 Mitgliederversammlung

(1) Als Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung und daneben bei Bedarf Quartalsversammlungen oder außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

(2) Eine Mitgliederversammlung kann im Falle einer Pandemie als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung oder als kombinierte Präsenz-/ Virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Jahreshauptversammlung beschließt über

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Festsetzung des Beitrages

(6) Bei Bedarf kann die Versammlung Aufgabenbereich benennen und besetzen, deren Träger Mitglieder im Präsidium sind.

(7) Anträge zur Versammlung sind spätestens sieben Tage vorher schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen und ergänzen die Tagesordnung.

(8) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen. Bei seiner Verhinderung obliegt die Leitung dem Kommandanten.

# Prinzengarde Blau-Weiß

## Monheim am Rhein 1978 e.V.

(9) Soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind, ist für alle Beschlüsse die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern keine reine Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, erfolgt eine Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlleiter oder durch Nutzung eines technischen Hilfsmittels.

(10) Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck verlangen.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei seiner Verhinderung der Schatzmeister. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### § 13 Ehrenpräsident

(1) Der Verein kann aus den Reihen seiner Mitglieder einen Ehrenpräsidenten wählen.

(2) Es sollen nur solche Mitglieder zum Ehrenpräsidenten gewählt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(3) Der Ehrenpräsident ist der höchste Repräsentant der Prinzengarde, er wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.

(4) Der Ehrenpräsident hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen und in Abstimmung mit dem Vorstand repräsentative Aufgaben für die Prinzengarde wahrzunehmen.

### § 14 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorstand sowie allen Vereinsmitgliedern, die mindestens 25 Jahre Mitglied der Prinzengarde sind.

(2) Der Ehrenrat ist die oberste Schiedsstelle der Prinzengarde und entscheidet bei Streitfällen, insbesondere bei Anträgen auf Mitgliederausschluss.

(3) Der Ehrenrat wird vom Präsidenten oder auf Antrag der Mitgliederversammlung des Vereins einberufen.

(4) Der Ehrenrat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

# Prinzengarde Blau-Weiß

## Monheim am Rhein 1978 e.V.

(6) Das Protokoll des Ehrenrates führt der Schriftführer, bei Verhinderung der Schatzmeister.

### § 15 Abteilungen

(1) Auf Antrag können Garde-Abteilungen gegründet werden, die der Förderung des Vereinslebens dienen.

(2) Über die Gründung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Abteilung beschließt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Abteilungssatzung, die sich an der Satzung der Prinzengarde orientiert.

(4) Der Vorsitzende der Abteilung vertritt die Interessen der Abteilung im Präsidium.

(5) Die Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungs-Versammlung durch, über die Protokoll zu führen ist.

### § 16 Ehrenordnung, sonstige Ordnungen

(1) Ehrungen von verdienten Mitgliedern und Förderern der Prinzengarde werden auf Antrag durch den Vorstand beschlossen.

(2) Bei Bedarf werden von der Mitgliederversammlung weitere Vereinsordnungen festgelegt, die das Vereinsleben regeln.

### § 17 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dieses sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeiträge), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Abteilungsbeiträge, Umlagen).

(2) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ehrenmitgliedern ist die Höhe der jährlichen Unterstützung des Vereins freigestellt.

### § 18 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsehen. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

# Prinzengarde Blau-Weiß

Monheim am Rhein 1978 e.V.

## § 19 Elektronische Datenverarbeitung (EDV)

(1) Die Verwaltung der personenbezogenen Mitgliederdaten erfolgt per EDV unter Beachtung der Vorschriften des BDSG und der EU-DSGVO. Daneben erfolgt die Veröffentlichung von Vereinsfotos auf der Homepage der Prinzengarde. Die Vereinsmitglieder erteilen hierzu ausdrücklich ihre Zustimmung.

## § 20 Auflösung

(1) Der Verein kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

(2) Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Versammlung dieser Tagesordnungspunkt vorgesehen ist.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Dachverband des Monheimer Karnevals, sofern ein solcher besteht, ansonsten an den „Heimatbund Monheim am Rhein e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Monheim am Rhein, den 24.09.2021

---

Hans-Dieter Degenhard  
Präsident

---

Holger Klenner  
Kommandant

---

Rolf Böelke  
Geschäftsführer

---

Alexander Mohr  
Schatzmeister

---

Markus Mertens  
Schriftführer